

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: 0211.300491.0
Telefax: 0211.300491.600
E-Mail: m.klein@lkt-nrw.de

Ansprechpartner:

Ulf Keller:
Tel. 0211.300491.220
u.keller@lkt-nrw.de

Dr. Christian von Kraack:
Tel. 0211.300491.110
kraack@lkt-nrw.de

Datum: 24.09.2012
Aktenz.: 50.23.04 MK/Schw

RUNDSCHREIBEN-NR.: 0520/12

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

**Konsequenzen des Urteils des Bundessozialgerichts vom 16.05.2012 zur Angemessenheit des Wohnraums bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV)
Hier: Empfehlungen des Landkreistages NRW zum Erlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) NRW vom 15.08.2012**

Zusammenfassung:

Mit Erlass des MAIS NRW vom 15.08.2012 wurden die Kreise um Berichte bis 30.10.2012 zum Umgang mit dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 16.05.2012 zur Angemessenheit des Wohnraums für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II gebeten. Der LKT NRW gibt dazu Empfehlungen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II / Hartz IV) sind die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) nur in „angemessener“ Höhe von den Jobcentern zu übernehmen. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff ist von den örtlichen Jobcentern durch Richtlinien zu konkretisieren. Die Jobcenter in Nordrhein-Westfalen orientieren sich dabei an Richtlinien des MAIS NRW.

A. Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit

Bereits in der Vergangenheit hatte das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass für die Feststellung der angemessenen Wohnungsgröße für Hartz IV-Empfänger die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zum Wohnraumbindungsgesetz heranzuziehen seien. Diesbezüglich hatte das BSG für Nordrhein-Westfalen im Jahr 2009 festgestellt, dass für einen Ein-Personen-Haushalt von 45 qm auszugehen sei (BSG, Entscheidung vom 17.12.2009, Az. 4 AS 27/09 R). Die landesrechtlichen Bestimmungen wurden in Nordrhein-Westfalen zum

01.01.2010 von 45 auf 50 qm angehoben. Seitdem hatten verschiedene nordrhein-westfälische Sozialgerichte entschieden, dass von den um 5 qm erhöhten Wohnungsgrößen auszugehen sei. Dieser Auffassung schloss sich auch eine Kammer des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen an (LSG NRW, Entscheidung vom 16.05.2011, Az. 19 AS 2202/10). Das MAIS NRW empfahl den Jobcentern jedoch, wegen zu erwartender Mehrkosten bis zur endgültigen BSG-Entscheidung an der Wohnungsgröße von 45 qm festzuhalten. Mit Urteil vom 16.05.2012 (Az. B 4 AS 109/11 R) schließlich entschied das BSG, dass bei der Bestimmung der angemessenen Wohnfläche ab dem 01.01.2010 auf die in Nr. 8.2 der Wohnraumnutzungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten Werte zurückzugreifen und mithin als angemessene Wohnungsgröße für einen Ein-Personen-Haushalt eine Wohnfläche von 50 qm zu berücksichtigen sei.

B. Erlass des MAIS NRW vom 15.08.2012

Das MAIS NRW hat sich am 15.08.2012 in einem Erlass über seine Einschätzung zum Umgang mit der v. g. Entscheidung des BSG geäußert (**Anlage**). Würde entsprechend der in diesem Erlass ausgeführten Einschätzungen des MAIS NRW vor Ort verfahren, würden sich die Aufwendungen der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) rückwirkend und dauerhaft erhöhen. Dies betrifft insbesondere die Rechtsauffassung des MAIS NRW mit Blick auf die rückwirkende Leistungsgewährung in Verfahren, in denen bereits bestandskräftige Verwaltungsakte vorliegen. Hierdurch kämen Belastungen in Millionenhöhe auf jeden einzelnen Kreis und jede einzelne kreisfreie Stadt zu, die angesichts der derzeitigen kommunalen Finanzlage – insbesondere auch mit Rücksicht auf die Stärkungspaktgemeinden, deren Haushaltssanierungspläne (HSP) dadurch in vielen Fällen in Frage gestellt würden – nicht verantwortet werden können, sofern dazu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

C. Empfehlung zum Umgang mit dem Erlass des MAIS NRW

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, dass es sich bei den kommunalen Trägern nach dem SGB II obliegenden Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Nordrhein-Westfalen seit der Neufassung des § 1 AG-SGB II NRW durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 207) um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung handelt. In diesem Bereich sind die kommunalen Träger daher insoweit der Fachaufsicht unterworfen, als eine Weisung nach § 9 Abs. 2 OBG NRW vorliegt.

Bei dem v.g. Erlass des MAIS NRW handelt es sich jedoch nur in Bezug auf die Berichtspflicht bis zum 30.10.2012 um eine Weisung im Sinne des § 9 Abs. 2 OBG NRW. Der Erlass stellt nur „Positionen“ dar, die „am 14.05.2012 [korrekt ist: 14.08.2012] mit den kommunalen Spitzenverbänden und Vertretern kommunaler Grundsicherungsträger erörtert [wurden]“. Entsprechend handelt es sich ausdrücklich nur um die Übermittlung einer „Rechtsauffassung“.

Die kommunalen Träger sind daher nicht verpflichtet, im Sinne der in dem Erlass dargestellten Rechtsauffassung zu verfahren. Die Rechtsauffassung des MAIS NRW – insbesondere zur Rückwirkung – ist zudem fragwürdig: Dass es sich um eine BSG-Entscheidung auf Basis „ständiger Rechtsprechung“ handeln soll, ist aus unserer Sicht zu bestreiten. Ein freiwilliger Vollzug wäre aus den v.g. Gründen nicht zuletzt mit Rücksicht auf die Stärkungspaktgemeinden („Stärkungspakt Stadtfinanzen“) dagegen unverantwortbar.

Deshalb empfiehlt der Landkreistag Nordrhein-Westfalen – nach intensiver Beratung in den Sitzungen der Vereinigung Westfälisch-Lippischer Kreiskämmerer am 17./18.09.2012 und der Rheinischen Arbeitsgemeinschaft der Kreiskämmerer am 20.09.2012 –

1. ausschließlich die Berichtsanforderung des MAIS NRW bis zum 30.10.2012 in seinem Erlass vom 15.08.2012 als verbindlich zu betrachten und für den Bericht inhaltlich die nachfolgenden Ziffern 2 und 3 zugrunde zu legen;
2. bis auf Weiteres durch bestandskräftige Verwaltungsakte abgeschlossene Verfahren nicht von Amts wegen aufzugreifen und damit keine freiwilligen Zahlungen zu leisten;
3. lediglich Vorbereitungen dafür zu treffen, die im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren befindlichen Vorgänge aufzugreifen und ggf. neu zu bescheiden;
4. vor Ort nur in Abstimmung zwischen den Sozialdezernaten und den Kämmergeien zu verfahren.

Wir werden zudem versuchen, ein gemeinsames Vorgehen mit dem Städtetag NRW zu erreichen. Darüber hinaus informieren wir selbstverständlich den Städte- und Gemeindebund NRW über unsere Haltung.

Im Übrigen wird der LKT NRW weiterhin darauf hinwirken (vgl. RS LKT NRW Nr. 0440/2012 vom 01.08.2012), dass die Wohnraumbestimmungen des Landes sobald wie möglich für Hartz IV-Bezieher wieder auf den Stand von 45 qm zurückgeführt werden, da ansonsten nicht vertretbare sozialpolitische Ungerechtigkeiten zu Lasten von erwerbstätigen Nicht-

Hartz IV-Beziehern entstünden, die im Fall von Ein-Personen-Haushalten in kleineren Wohnungen als mit einer Größe von 50 qm leben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Klein', written in a cursive style.

Dr. Martin Klein

Anlage: (nur in elektronischer Form unter www.lkt-nrw.de abrufbar)